

**REGIONALPLANNEUAUFSTELLUNG KÖLN**

**Stellungnahme zu den zeichnerischen Festlegung im Regionalplanentwurf (Übersicht der Stellungnahmeinhalte)**

**Stadtbezirk Innenstadt**

Ziel	Bezug (Kennziffer)	Stellungnahmeentwurf
	<b>Siedlung</b>	
ASB	1-102-XX3	Die ASB Festlegung ist über die gesamte bahnbegleitende Bebauung „Eifelwall“ vorzunehmen.
ASB	Wal-041	Colonus: Im Bereich zwischen Venloer Straße und Subbelrather Straße ist anstelle der bestehenden AFAB Festlegung im Sinne der Bestandsanpassung die Festlegung eines ASBs vorzusehen. Der FNP stellt in diesem Bereich SO Fernmeldeturm dar.
	<b>Verkehr</b>	
	V-1-101-N01	Rheinquerung am Rheinauhafen (Fuß- und Radverkehr): Die Rheinquerung ist als "Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen (Bestand und Planung)" festzulegen, da für sie entsprechende Beschlüsse vorliegen, Planungen erfolgen und diese die Erschließungsqualität von Siedlungsbereichen maßgeblich determiniert.
	V-1-104-XXX	<i>Festlegungshinweis zur Zoobrücke im Rahmen der gesamthaften Stellungnahme zum Straßensystem erfolgt.</i>
	V-1-104-N01	Rheinquerung an der Bastei (Fuß- und Radverkehr): Die Rheinquerung ist als "Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen (Bestand und Planung)" festzulegen, da für sie entsprechende Beschlüsse vorliegen, Planungen erfolgen und diese die Erschließungsqualität von Siedlungsbereichen maßgeblich determiniert.
	V-1-105-001	HP Deutzer Freiheit: Entsprechend dem Festlegungsvorgehen an vergleichbaren Standorten sollte ein weiterer Haltepunkt in der Lage HP Linie 1 und 9 vorgesehen werden.
	V-1-105-002	Hafen Deutz: Die Festlegung als Ort des Güterumschlags ist nicht korrekt und es ist davon abzusehen, da es nicht bestands-und/oder planentsprechend ist.

## REGIONALPLANNEUAUFSTELLUNG KÖLN

### Stellungnahme zu den zeichnerischen Festlegung im Regionalplanentwurf (Übersicht der Stellungnahmeinhalte)

#### Stadtbezirk Rodenkirchen

Ziel	Bezug (Kennziffer)	Stellungnahmeentwurf
	<b>Siedlung</b>	
ASB	2-202-N01	Die Fläche ist als ASB entsprechend dem Vorschlag der Stadt Köln zu den Optionsflächen Modul III im Sinne des Leitsatzes „Stadtteile mit starken Zentren weiter entwickeln“ insbesondere vor dem Hintergrund der besonderen ÖV-Erschließungsqualität festzulegen.
WB	2-204-002	Die Fläche ist als WB Fläche entsprechend den Anpassungsvorschlägen der Stadt Köln (Modul II) im Sinne der Bestandsanpassung festzulegen und der ASB entsprechend zurückzunehmen.
ASB	2-204-003	Die Fläche ist als ASB Fläche entsprechend den Anpassungsvorschlägen der Stadt Köln (Modul II) im Sinne des Leitsatzes „Stadtteile mit starken Zentren weiter entwickeln“ festzulegen.
ASB	2-204-004	Die Fläche ist als ASB Fläche entsprechend den Anpassungsvorschlägen der Stadt Köln (Modul II) im Sinne des Leitsatzes „Stadtteile mit starken Zentren weiter entwickeln“ festzulegen.
ASB	2-204-005	Die Fläche ist als ASB Fläche entsprechend den Anpassungsvorschlägen der Stadt Köln (Modul II) im Sinne des Leitsatzes „Stadtteile mit starken Zentren weiter entwickeln“ festzulegen.
GIB	2-205-002	Die Fläche ist als GIB entsprechend dem Vorschlag der Stadt Köln zu den Umwandlungsoptionen vor dem Hintergrund der dringend benötigten GIB Flächen und der besonderen Eignung des Standortes festzulegen.
ASB	2-206-004	Die Fläche ist als ASB entsprechend dem Vorschlag der Stadt Köln zu den Optionsflächen Modul III in ihrem gesamten Umfang festzulegen. Die pauschale Streichung von Siedlungsbereichen in Lagen von HQextrem hat massive Auswirkungen auf die räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt und wird als nicht sachgerecht beurteilt. Hier handelt es sich um die Erweiterung eines bestehenden Siedlungskörpers der im Sinne der Sicherung bestehender Ortslagen, Ermöglichung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge und Schaffung von Entwicklungsmöglichkeiten eine Festlegung als ASB erfahren soll. Die Fläche weist eine sehr gute (potenzielle) Erschließungsqualität auf insbesondere unter Berücksichtigung der geplanten Stadtbahnverlängerung. Zudem sind Teile bereits bauleitplanerisch überplant (FNP).
ASB	2-206-008	Die ASB-Fläche ist nach Norden entsprechend der 226. Änderung des Flächennutzungsplanes: Rondorf Nordwest in Köln-Rondorf zu erweitern.
GIB	2-208-007	Die Fläche ist als GIB entsprechend dem Vorschlag der Stadt Köln zu den Umwandlungsoptionen mit Blick auf die bestehende Nutzungssituation des Standortes festzulegen.

ASB	2-209-015	Die Fläche ist als ASB Fläche entsprechend den Anpassungsvorschlägen der Stadt Köln (Modul II) im Sinne von Bestandsanpassung sowie des Leitsatzes „Stadtteile mit starken Zentren weiter entwickeln“ festzulegen.
GIB	GIB-004-01	Die Festlegung des GIB ist auf Grundlage des bestehenden Ratsbeschluss (Vorlage Nr. 0052/2020) auf die Flächen außerhalb des bestehenden NSG N5 zu begrenzen. <i>Hinweis: Abhängigkeit zur Stellungnahme betr. Flächen F-2-211-001</i>
<b>Freiraum</b>		
	F-2-211-001	Auf Grundlage des bestehenden Ratsbeschluss (Vorlage Nr. 0052/2020) ist das bestehende NSG N5 in seiner gesamten Größe darzustellen und die Hafefläche/bzw. den GIB bis zur Grenze des NSG zurückzunehmen. <i>Hinweis: Abhängigkeit zur Stellungnahme betr. Flächen GIB-004-01</i>
	F-2-212-001	Das NSG N 7 „Am Vogelacker“ ist auf Grund der rechtskräftigen Naturschutzgebietsausweisung als BSN festzulegen, da das Gebiet eine besondere Funktion im Biotopverbund einnimmt.
<b>Verkehr</b>		
	V-2-202-001	AS Bonner Verteiler ist im Sinne der Bestandssituation festzulegen.
	V-2-205-001	Die Straße ist wie im rechtsgültigen Regionalplan als "Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr (Bestand und Planung)" festzulegen: Verbindung zw. BAB AS Eifeltor und L34 ist Teil des Lkw-Vorrangroutennetz
	V-2-206-N01	Die Straße ist als "sonstige Straße mit regionalplanerischer Bedeutsamkeit (Planung)" festzulegen, da für sie entsprechende Beschlüsse vorliegen, Planungen erfolgen und diese die Erschließungsqualität von Siedlungsbereichen maßgeblich determiniert.
	V-2-211-N01	Die Straße ist wie im rechtsgültigen Regionalplan als "Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr (Bestand und Planung)" festzulegen.

## REGIONALPLANNEUAUFSTELLUNG KÖLN

### Stellungnahme zu den zeichnerischen Festlegung im Regionalplanentwurf (Übersicht der Stellungnahmeinhalte)

#### Stadtbezirk Lindenthal

Ziel	Bezug (Kennziffer)	Stellungnahmeentwurf
	<b>Siedlung</b>	
ASB	3-309-005*	Der südliche Teil der Optionsfläche entsprechend dem Vorschlag der Stadt Köln (Modul III) zwischen Hauptstraße und Kreisverkehr Adrian-Meiler-Straße ist im Sinne des Leitsatzes „Stadtteile mit starken Zentren weiter entwickeln“ zur Ermöglichung weiterer Siedlungsentwicklung und unter Berücksichtigung der besonderen Erschließungsqualität als ASB festzulegen (siehe unten Abb. 1 Neuabgrenzungsvorschlag 3-309-005*).
ASB	ASB-077_1	Die ASB Festlegung ist entsprechend der Abgrenzung der im Verfahren befindlichen 221. Änderung des FNP - Innerer Grüngürtel zu präzisieren. Bedeutsam ist hier der Teilbereich der geplanten Erweiterung des Justizzentrums, dessen Parkhausflächen gem. Regionalplanentwurf nicht mehr als ASB festgelegt sind.
ASB	GIB-101	Die Rücknahme der GIB-Festlegung ist im Sinne des Ziels „GIB sichern und entwickeln“ rückgängig zu machen. Dies entspricht der aktuellen Bestandssituation (s.a. GE/GI-Ausweisung im Flächennutzungsplan).
WB	ASB-017_1	Die im Vergleich zum rechtskräftigen Regionalplan vorgenommene Erweiterung des ASB in Richtung Süden über den Frechener Weg hinaus ist zurück zu nehmen, um eine mögliche Signalwirkung zur Bebauung des Grünzugs West nicht entstehen zu lassen.
	<b>Freiraum</b>	
	F-3-303-001	Im Sinne einer einheitlichen und kongruenten planerischen Behandlung der Friedhofsflächen im Stadtgebiet ist auch für den Friedhof Melaten eine Festlegung als BSLE vorzusehen. Zudem ist dieser im Landschaftsplan der Stadt Köln Bestandteil des LSG L 15 und weist einen prägenden Baumbestand auf.
	F-3-308-001	Nördlich des Lise-Meitner-Rings ist ausgehend von der bestehenden einheitlichen Ackernutzung und entsprechender Darstellungen und Festsetzungen in rechtskräftigen Bauleitplänen die Festlegung BSLE auszuweiten.
	<b>Verkehr</b>	
	V-3-307-004	Die Festlegung des Streckenverlaufs sollte dem Beschluss der Vorlage 3454/2021 (Stadtbahnvorhabens Köln – Niederaußem; Verlängerung Linie 4) entsprechen. Entsprechend ist die Verbindung Weiden West - Widdersdorf der Linie 1 nicht darzustellen. ( <a href="https://ratsinformation.stadt-koeln.de/vo0050.asp?__kvonr=104184">https://ratsinformation.stadt-koeln.de/vo0050.asp?__kvonr=104184</a> )
	V-3-307-005	Die Festlegung des Streckenverlaufs sollte dem Beschluss der Vorlage 3454/2021 (Stadtbahnvorhabens Köln – Niederaußem; Verlängerung Linie 4) entsprechen. Entsprechend ist die Verbindung Weiden West - Widdersdorf der Linie 1 nicht darzustellen. ( <a href="https://ratsinformation.stadt-koeln.de/vo0050.asp?__kvonr=104184">https://ratsinformation.stadt-koeln.de/vo0050.asp?__kvonr=104184</a> )

## Darstellung flächenspezifischer Neuabgrenzungsvorschläge Stadtbezirk Lindenthal

**Abb. 1:**

**Neuabgrenzungsvorschlag Fläche 3-309-005\***

(rot angelegte Fläche = Fläche zur Festlegung als ASB)



(Quelle: eigene Darstellung auf Grundlage BRK (2021): Entwurf Regionalplan Köln | ohne Maßstab)

## REGIONALPLANNEUAUFSTELLUNG KÖLN

### Stellungnahme zu den zeichnerischen Festlegung im Regionalplanentwurf (Übersicht der Stellungnahmeinhalte)

#### Stadtbezirk Ehrenfeld

Ziel	Bezug (Kennziffer)	Stellungnahmeentwurf
	<b>Siedlung</b>	
GIB/ ASB	4-401-001	Der Bereich um das Max-Becker-Areal ist gem. politischen Beschluss zur Entwicklung eines Mischgebietes (Zielbild Weststadt) - wie im rechtskräftigen Regionalplan - als ASB festzulegen.
GIB	4-405-XXX	Die Fläche ist gem. Vorschlag der Stadt Köln (Modul II, Nachmeldung) unter Berücksichtigung des vorliegenden Bebauungsplans als zweckmäßige Ergänzung der Fläche 4-405-006 sowie Erweiterung an den Bestand als GIB Fläche in der gesamten vorgeschlagenen Ausdehnung festzulegen.
ASB	ASB-073_2	Die Rücknahme der ASB-Festlegung ist im gekennzeichneten Bereich rückgängig zu machen. Der Standort weist eine besondere Lagegunst hinsichtlich seiner ÖV-Erreichbarkeit auf, die im Sinne des Leitsatzes „Siedlungsentwicklung an der Schiene“ nutzbar gemacht werden soll.  <i>Hinweis: Freifläche mit Familienzentrum/Kindergarten in Parklage mit Spielplatz „Am Mühlenweg“, FNP stellt Grünfläche dar</i>
GIB	GIB-238	Die Rücknahme der GIB-Festlegung (Reservefläche) ist vor dem Hintergrund des Flächenbedarfs rückgängig zu machen.  <i>Hinweis: Abgrenzung entspricht nach Westen GE Abgrenzung FNP</i>
	KGV-001	AWB Sammel- und Umschlaganlage im Stadtteil Bickendorf, Flurstück 4962-076-2005: Der Standort ist mit dem entsprechenden Signet als Standort des kombinierten Güterverkehrs festzulegen.
	<b>Freiraum</b>	
	F-4-405-001	Der bestehende BSN ist bis an den ausgewiesenen GIB zu vergrößern.  Es besteht die Absicht, das NSG N 22 Baadenberger Senke, Stockheimer Höfe mit einer der nächsten Landschaftsplanänderungen um diese Flächen entsprechend zu erweitern. Der vorliegende Pflege- und Entwicklungsplan betrachtet diese Fläche bereits.
	F-4-405-002	Der festgelegte Freiraumbereich für „Aufschüttungen und Ablagerungen“ mit der Zweckbestimmung Abfalldeponie ist zu streichen, da sich diese Fläche bereits in der Rekultivierung befindet und die Festlegung entsprechend nicht mehr die Bestandssituation abbildet.

## REGIONALPLANNEUAUFSTELLUNG KÖLN

### Stellungnahme zu den zeichnerischen Festlegung im Regionalplanentwurf (Übersicht der Stellungnahmeinhalte)

#### Stadtbezirk Nippes

Ziel	Bezug (Kennziffer)	Stellungnahmeentwurf
	<b>Siedlung</b>	
ASB	5-505-B01	Die Fläche ist als ASB festzulegen, um damit die Grundlage zur Behebung bestehender Missstände zu erhalten.
GIB	GIB-031_1	Die bestehende GIB-Festlegung des rechtskräftigen Regionalplans ist beizubehalten.
ASB	ASB-064_3	Die Fläche ist ausgehend von der bestehenden baulichen Situation bis zur Zoobrücke als ASB festzulegen.
	<b>Freiraum</b>	
	F-5-505-001	Die Pferderennbahn in Weidenpesch ist als BSLE festzulegen. Sie ist mit randlich prägenden Baum- und Gehölzstrukturen im Landschaftsplan Köln im LSG L 8 ausgewiesen und wird insgesamt durch einen landschaftsprägenden Charakter bestimmt. Die baulichen Anlagen sind gut in das Landschaftsschutzgebiet integriert. In Teilen ist die Anlage während der Betriebszeiten öffentlich zugänglich, so dass eine Ausweisung als BSLE fachlich empfohlen wird.
	<b>Verkehr</b>	
	V-5-504-003	Die Schienentrasse zur Anbindung der Fordwerke östlich der Industriestraße ist wie im rechtsgültigen Regionalplan als "Schienenweg für den überregionalen und regionalen Verkehr (Bestand und Planung)" festzulegen.
	V-5-504-004	Die Schienentrasse westlich der Emdener Straße ist wie im rechtsgültigen Regionalplan als "Schienenweg für den überregionalen und regionalen Verkehr (Bestand und Planung)" festzulegen. Mehrfach pro Woche findet Güterverkehr auf dieser Trasse statt.
	V-5-504-005	Die Schienentrasse ist zu verlängern bis in die "Spitze" Am Molenkopf und als "Schienenweg für den überregionalen und regionalen Verkehr (Bestand und Planung)" festzulegen.
	V-5-503-N01	Die Festlegung des Haltepunktes Boltensternstr. / Gürtel der Linie 13 ist entsprechend des 3. Nahverkehrsplans der Stadt Köln (S. 205) vorzusehen. ( <a href="https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/pdf66/dritter-nahverkehrsplan-12-2017.pdf">https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/pdf66/dritter-nahverkehrsplan-12-2017.pdf</a> )
	V-5-504-N01	Die Festlegung des Haltepunktes Niehler Str. / Gürtel der Linie 13 ist entsprechend des 3. Nahverkehrsplans der Stadt Köln (S. 205) vorzusehen. ( <a href="https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/pdf66/dritter-nahverkehrsplan-12-2017.pdf">https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/pdf66/dritter-nahverkehrsplan-12-2017.pdf</a> )

## REGIONALPLANNEUAUFSTELLUNG KÖLN

### Stellungnahme zu den zeichnerischen Festlegung im Regionalplanentwurf (Übersicht der Stellungnahmeinhalte)

#### Stadtbezirk Chorweiler

Ziel	Bezug (Kennziffer)	Stellungnahmeentwurf
	<b>Siedlung</b>	
ASB	6-601-011	Die Fläche ist als ASB entsprechend dem Vorschlag der Stadt Köln zu den Anpassungsflächen Modul II festzulegen. Die pauschale Streichung von Siedlungsbereichen in Lagen von HQextrem hat massive Auswirkungen auf die räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt und wird als nicht sachgerecht beurteilt. Hier handelt es sich um einen bestehenden Siedlungskörper, der im Sinne der Sicherung bestehender Ortslagen, Ermöglichung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge und Schaffung von Entwicklungsmöglichkeiten eine Festlegung als ASB erfahren soll.
ASB	6-601-011A & 6-601-011B*	Die entsprechend dem Vorschlag der Stadt Köln vorgelegten Erweiterungsflächen der bestehenden Ortslagen (Modul III) sind als ASB mit angepasster Abgrenzung festzulegen (siehe unten Abb. 2 Neuabgrenzungsvorschlag 6-601-011 (ehem. 6-601-011A & 6-601-011B*)). Die pauschale Streichung von Siedlungsbereichen in Lagen von HQextrem hat massive Auswirkungen auf die räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt und wird als nicht sachgerecht beurteilt. Hier handelt es sich um einen bestehenden Siedlungskörper, der im Sinne der Sicherung bestehender Ortslagen, Ermöglichung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge und Schaffung von Entwicklungsmöglichkeiten eine Festlegung als ASB erfahren soll. Erforderliche Regelungen zur Risikovorsorge sind auf Grundlage differenzierter Untersuchungen im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung zu treffen.
ASB	6-602-053	Die Fläche ist als ASB entsprechend dem Vorschlag der Stadt Köln zu den Anpassungsflächen Modul II festzulegen. Die pauschale Streichung von Siedlungsbereichen in Lagen von HQextrem hat massive Auswirkungen auf die räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt und wird als nicht sachgerecht beurteilt. Hier handelt es sich um einen bestehenden Siedlungskörper, der im Sinne der Sicherung bestehender Ortslagen, Ermöglichung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge und Schaffung von Entwicklungsmöglichkeiten eine Festlegung als ASB erfahren soll.
ASB	6-602-001A	Die Fläche ist als ASB entsprechend dem Vorschlag der Stadt Köln zu den Optionsflächen Modul III festzulegen (mitgezeichnete Vorlage 2887/2019). Die pauschale Streichung von Siedlungsbereichen in Lagen von HQextrem hat massive Auswirkungen auf die räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt und wird als nicht sachgerecht beurteilt. Hier handelt es sich um einen bestehenden Siedlungskörper, der im Sinne der Sicherung bestehender Ortslagen, Ermöglichung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge und Schaffung von Entwicklungsmöglichkeiten eine Festlegung als ASB erfahren soll. Erforderliche Regelungen zur Risikovorsorge sind auf Grundlage differenzierter Untersuchungen im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung zu treffen.
ASB	6-607-005	Festlegung der Fläche als ASB entsprechend Vorschlag der Stadt Köln zu den Anpassungsflächen vorzusehen. Die Festlegung als ASB ist unter Berücksichtigung der Planungsabsicht der Landwirtschaftskammer vorzusehen.



ASB	6-608-006A	Die Neufestlegung des ASB ist in gleicher Tiefe nach Süden bis zum Chorweiler Zubringer zu erweitern (siehe unten Abb. 3 Neuabgrenzungsvorschlag 6-608-006A).
AFAB	6-608-006B	Die vorgenommene Neufestlegung der GIB Fläche innerhalb des Freiraums südlich dem Friedhof Chorweiler ist zurück zu nehmen und als AFAB festzulegen.
GIB	6-611-008	GIB Erweiterungsfläche nördlich Roggendorf/Thenhoven: Die Fläche ist als GIB entsprechend dem Abgrenzungsvorschlag der Stadt Köln zu den Optionsflächen Modul III auch unter Würdigung der Resultate der erfolgten Umweltprüfung festzulegen (mitgezeichnete Vorlage 2887/2019). Die Hinweise zu potenziellen erheblichen Umweltauswirkungen sind im Rahmen der nachgeordneten Bauleitplanung präzise aufzunehmen und vertiefend zu untersuchen.
GIB	6-611-B08	Ergänzung GIB Erweiterungsfläche nördlich Roggendorf/Thenhoven auf Vorschlag der BV 6: Die Fläche ist als GIB entsprechend dem von der Verwaltung geprüften Abgrenzungsvorschlag der BV im Rahmen der politischen Beratung der Optionsflächen Modul III festzulegen (mitgezeichnete Vorlage 2887/2019).
	<b>Freiraum</b>	
	F-6-601-001	Vorbehaltlich einer Nichtfestlegung der Bereiche als ASB, sind die Ortsrandflächen westlich von Langel und Rheinkassel bis zur GIB-Ausweisung entsprechend des LSG L 6 nach Landschaftsplan Köln als BSLE festzulegen
	F-6-602-001	Vorbehaltlich einer Nichtfestlegung der Bereiche als ASB, sind die Ortsrandflächen um Föhlingen als BSLE auszuweisen. Grundlage ist die Schutzausweisung des Landschaftsplans, der die LSGs L 5 und L6 sowie südwestlich der Ortslage das LB 6.22 ausweist.
	F-6-611-001	Fläche als BSLE festzulegen, da selbige im Rahmen einer nächsten Landschaftsplanänderung in das LSG L 7 aufgenommen werden soll. Zudem stellt auch der Flächennutzungsplan entsprechende Fläche als Fläche für die Landwirtschaft dar.
	<b>Verkehr</b>	
	V-6-601-002	Es handelt sich hier um eine mögliche Stadtbahnverlängerung der Linie 12 Richtung Rheinkassel/Langel. Die Festlegung der Stadtbahnverlängerung ist gem. Anmeldung im ÖPNV-Bedarfsplan zu verfolgen.
	V-6-606-001	Die Anschlussstelle K-Chorweiler/A57 ist festzulegen, da die Planung zum Ausbau als Vollanschluss aktiv betrieben wird.
	V-6-6XX-002	Die Trasse ist wie im rechtskräftigen Regionalplan bisher festzulegen. Sie ist als Maßnahme im NVP enthalten.

## Darstellung flächenspezifischer Neuabgrenzungsvorschläge Stadtbezirk Chorweiler

### Abb. 2:

#### Neuabgrenzungsvorschlag Fläche 6-601-011 (ehem. 6-601-011A & 6-601-011B\*)

(rot angelegte Fläche = Fläche zur Festlegung als ASB)



(Quelle: eigene Darstellung auf Grundlage BRK (2021): Entwurf Regionalplan Köln | ohne Maßstab)

### Abb. 3:

#### Neuabgrenzungsvorschlag Fläche 6-608-006A

(rot angelegte Fläche = Fläche zur Festlegung als ASB)



(Quelle: eigene Darstellung auf Grundlage BRK (2021): Entwurf Regionalplan Köln | ohne Maßstab)

## REGIONALPLANNEUAUFSTELLUNG KÖLN

### Stellungnahme zu den zeichnerischen Festlegung im Regionalplanentwurf (Übersicht der Stellungnahmeinhalte)

#### Stadtbezirk Porz

Ziel	Bezug (Kennziffer)	Stellungnahmeentwurf
	<b>Siedlung</b>	
AFAB	7-712-076 und 7-712-077	Der festgelegte ASB ist auf die Grenzen des festgesetzten LB 7.24 zurückzunehmen und als BSN auszuweisen. Der Linder Bruch/ bzw. der Senkelsgraben ist im Landschaftsplan als LB 7.24 festgesetzt. Im landesweiten Biotopverbund ist die Fläche als Fläche mit herausragender Bedeutung ausgewiesen. Der FNP Köln stellt die Fläche als Grünfläche dar. In einem folgenden Landschaftsplanänderungsverfahren soll die Fläche als NSG ausgewiesen werden. <i>Hinweis: korrespondierend zur Stellungnahme zu F-7-712-001</i>
GIB	7-701-N04	Die Fläche ist als GIB entsprechend dem Vorschlag der Stadt Köln zu den Optionsflächen Modul III festzulegen (mitgezeichnete Vorlage 2887/2019). Die Umsetzung des Festlegungsvorschlags ist anzustreben, da sich diese Fläche angrenzend an einen GIB Bestand und mit unterschiedlichen Vorbelastungen aus dem Umfeld in besonderer Weise als solche eignet.
ASB	7-702-013	Die Fläche ist als ASB entsprechend dem Vorschlag der Stadt Köln zu den Optionsflächen Modul III festzulegen (mitgezeichnete Vorlage 2887/2019). Die Umsetzung des Festlegungsvorschlags ist u.a. im Sinne der Stärkung von Siedlungsstandorten an der Schiene anzustreben.  Eine Umweltprüfung im Rahmen der Regionalplanneuaufstellung für diese Fläche ist wünschenswert.
ASB	7-714-011B*	Die Neufestlegung des ASB ist in seiner räumlichen Ausdehnung nach Süden zu reduzieren (siehe unten Abb. 4 Neuabgrenzungsvorschlag 7-714-011B*).
ASB Zweck	ASB-420_2	Die neu festgelegte Zweckbestimmung „Militärische Einrichtung“ ist zu streichen. Die Langfristigkeit der Einrichtung ist über den gesamten Planungshorizont des Regionalplans in Frage zu stellen. Die für die Einrichtung erforderliche Flächensicherung konnte auch auf Grundlage des rechtskräftigen Regionalplans ohne Zweckbindungsfestlegung gelingen.
	KGV-002	Gremberghoven Bahnareal: Der Standort ist mit dem entsprechenden Signet als Standort des kombinierten Güterverkehrs festzulegen.
	<b>Freiraum</b>	
	F-7-703-001	Im Sinne der Darstellung der Bestandssituation sollte die Festlegung „Oberflächengewässer“ beibehalten werden.
	F-7-704-002	Festlegung des südlichen Gremberger Sees als BSLE. Er liegt im rechtskräftigen LSG L23.

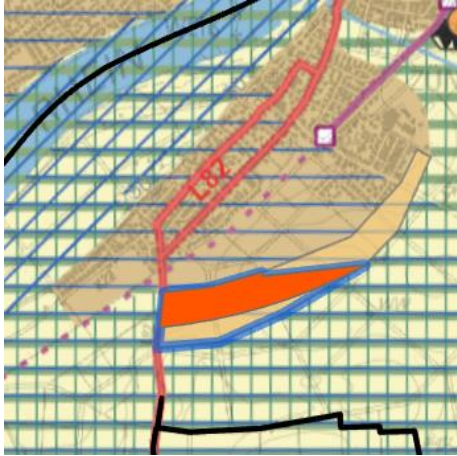
F-7-708-001	Die Fläche des NSG N14 (Kiesgrube Wahn) ist als BSN festzulegen, da sie eine besondere Bedeutung als Trittstein im Biotopverbund hat und im landesweiten Biotopverbund als Gebiet mit herausragender Bedeutung ausgewiesen ist.
F-7-708-002	Die im rechtskräftigen Regionalplan aufgeführte Zweckbindung „Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlage“ ist weiterhin festzulegen. Es ist eine heute bestehende Anlage, für die es im Kontext vorgesehener Entwicklungen konkrete Ausbaupläne gibt.
F-7-712-001	Der festgelegte ASB ist auf die Grenzen des festgesetzten LB 7.24 zurückzunehmen und als BSN auszuweisen. Der Linder Bruch/ bzw. der Senkelsgraben ist im Landschaftsplan als LB 7.24 festgesetzt. Im landesweiten Biotopverbund ist die Fläche als Fläche mit herausragender Bedeutung ausgewiesen. Der FNP Köln stellt die Fläche als Grünfläche dar. In einem folgenden Landschaftsplanänderungsverfahren soll die Fläche als NSG ausgewiesen werden.  <i>Hinweis: korrespondierend zur Stellungnahme zu 7-712-076 und 7-712-077</i>
F-7-712-002	Die Deponie Linder Mauspfad ist festzulegen als AFAB mit überlagernder Festlegung BSN und Regionaler Grünzug. Die Deponie befindet sich in der Rekultivierung. Anschließend im Rhein-Sieg-Kreis findet sich entsprechende BSN Festlegung.
F-7-713-002	Abtragungsgewässer Storchensee und Molch Weiher sind als BSN festzulegen. Sie sollen im Rahmen einer nächsten Landschaftsplanänderung als NSG auf Kölner Stadtgebiet ausgewiesen werden, eine Entsprechung als NSG besteht bereits im Rhein-Sieg Kreis. Auch der landesweite Biotopverbund weist diese Flächen mit herausragender Bedeutung aus.
<b>Verkehr</b>	
V-7-709-001	Die Flughafenvorfahrt (Kennedystraße) ist weiterhin als Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen (Bestand und Planung) festzulegen, da die Erreichbarkeit des überregional bedeutsamen Flughafens Köln/Bonn im Sinne von Grundsatz G.58 langfristig zu erhalten ist.
V-7-711-001	Die festgelegte Trasse ist aus der vorliegenden Planung des Landesstraßenbedarfsplans zu übernehmen.
V-7-711-N01	Die Ortsumgehung Zündorf ist im Landesstraßenbedarfsplan gelistet und entsprechend mit Anschluss an die L82n als "Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr (Bestand und Planung)" festzulegen.
V-7-714-002	Die Trasse im nördlichen Abschnitt (nördlich Ranzeler Str.) ist als räumlich definiert, d.h. als "Schienenweg für den überregionalen und regionalen Verkehr (Bestand und Planung)" festzulegen (s.a. aktuell gültigen Regionalplan). Dies folgt dem Beschluss des Rats der Stadt Köln zur Verlängerung der Stadtbahnlinie 7. Für diesen Abschnitt fehlt eine Umweltprüfung im Rahmen der Regionalplanneuaufstellung. Sie ist noch durchzuführen.

## Darstellung flächenspezifischer Neuabgrenzungsvorschläge Stadtbezirk Porz

**Abb. 4:**

**Neuabgrenzungsvorschlag Fläche 7-714-011B\***

(rot angelegte Fläche = Fläche zur Festlegung als ASB)



(Quelle: eigene Darstellung auf Grundlage BRK (2021): Entwurf Regionalplan Köln | ohne Maßstab)

## REGIONALPLANNEUAUFSTELLUNG KÖLN

### Stellungnahme zu den zeichnerischen Festlegung im Regionalplanentwurf (Übersicht der Stellungnahmeinhalte)

#### Stadtbezirk Kalk

Ziel	Bezug (Kennziffer)	Stellungnahmeentwurf
	<b>Siedlung</b>	
ASB	8-807-086	Die Fläche ist als ASB entsprechend dem Vorschlag der Stadt Köln zu den Reserveflächen Modul II festzulegen (mitgezeichnete Vorlage 0621/2019).
ASB	8-807-087	Die Fläche ist als ASB entsprechend dem Vorschlag der Stadt Köln zu den Reserveflächen Modul II festzulegen (mitgezeichnete Vorlage 0621/2019).
ASB	8-807-B02	Die Fläche ist vollumfänglich als ASB entsprechend dem Vorschlag der Stadt Köln festzulegen. Sie zeichnet sich durch eine besondere Lagegunst aus. Der Abriss des Autobahnzubringers würde sowohl die Schaffung eines Grünzugs zwischen Brück und Neubrück als auch eine Siedlungsentwicklung (anschließend an Brück) ermöglichen.
ASB	8-808-088	Die Fläche ist vollumfänglich als ASB entsprechend dem Vorschlag der Stadt Köln zu den Modul II-Flächen im Sinne der Bestandssituation festzulegen (mitgezeichnete Vorlage 0621/2019).
ASB	8-808-006	Die Fläche ist vollständig als ASB entsprechend dem Vorschlag der Stadt Köln zu den Optionsflächen Modul III festzulegen (mitgezeichnete Vorlage 2887/2019). Die pauschale Streichung von Siedlungsbereichen in Lagen von HQextrem hat massive Auswirkungen die räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt. Wir erachten eine differenzierte, standortspezifische und die Steuerungsmöglichkeiten der Bauleitplanung berücksichtigende Vorgehensweise und schlagen eine bedingte Festlegung vor.
	KGV-003	AWB Müll - Umlade - Station Wikingerstraße: Der Standort ist mit dem entsprechenden Signet als Standort des kombinierten Güterverkehrs festzulegen.
	<b>Verkehr</b>	
	V-8-806-001	Aus Sicht der Stadt Köln besteht kein Bedarf für die Festlegung der Landesstraße L286n im Regionalplan. Im Falle einer Festlegung verweist die Stadt Köln auf ein Umweltprüfungserfordernis.
	V-8-806-002	Die Anschlussstrecke zum bestehenden Stadtbahnbetriebshof Merheim ist entsprechend des Bestandes, d.h. ohne nördliche Erschließung, weiterhin festzulegen.
	V-8-808-003	Entsprechend des aktuellen Beschlusses ist der Haltepunkt festzulegen (zur Vorlage 0277/2021): "Die Verwaltung wird beauftragt in Gespräche mit dem NVR zu gehen, um die mögliche Einrichtung eines Haltepunkts in Rath/Heumar an der Eiler Straße in den Planungen offen zu halten."

	V-8-809-001	Die Trasse ist im NVP sowie in der ÖPNV Roadmap enthalten, wenn auch nicht räumlich final verortet. Entsprechend ist die Trasse als "Schienenweg für den überregionalen und regionalen Verkehr ohne räumliche Festlegung" festzulegen, sowie die Verbindungsspanne bis zum Kreuzungspunkt der Stadtbahnlinie 1 und der L 286n verlängert festzulegen (vgl. 3. NVP Abbildung 8-6).
	V-8-8XX-001	Die Verlängerung der Linie 13 ab Bf Mülheim über Frankfurter Str. bis HP Köln-Ostheim soll langfristig entsprechend des Nahverkehrsplans realisiert werden. Entsprechend ist die Trasse als Schienenweg für den überregionalen und regionalen Verkehr (Bestand und Planung) festzulegen.

## REGIONALPLANNEUAUFSTELLUNG KÖLN

### Stellungnahme zu den zeichnerischen Festlegung im Regionalplanentwurf (Übersicht der Stellungnahmeinhalte)

#### Stadtbezirk Mülheim

Ziel	Bezug (Kennziffer)	Stellungnahmeentwurf
	<b>Siedlung</b>	
GIB	9-901-009	Die Fläche ist als GIB vollumfänglich entsprechend dem Vorschlag der Stadt Köln zu sog. Umwandlungsoptionen vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Situation festzulegen.
ASB	9-903-091	Die Fläche ist als ASB entsprechend dem Vorschlag der Stadt Köln zu Anpassungsflächen (Modul II) im Sinne der Anpassung an den Bestand festgelegt werden.
ASB	ASB-098	Die Rücknahme der ASB Festlegung im Bereich östlich A3 und südlich B506 ist im Sinne der Bestandssituation rückgängig zu machen. An der ASB Festlegung ist festzuhalten.
ASB	9-905-095	Die Fläche ist als ASB entsprechend dem Vorschlag der Stadt Köln zu Anpassungsflächen (Modul II) im Sinne der Anpassung an den Bestand festzulegen.
ASB	9-905-097	Die Neufestlegung des ASB ist am Bestand zu orientieren (Bitte um Überprüfung der Abgrenzung). Dabei ist die Grenze des FFH-Gebietes zu berücksichtigen. Die angrenzende bedeutsame Biotop-Verbundzone in Nord-/Südrichtung ist als AFAB – wie vorgesehen – festzulegen, um Verbindungsfunktion auch planerisch zu dokumentieren.
ASB	9-905-002	Die als ASB neu festgelegte Fläche ist entsprechend dem Festlegungsvorschlag der Stadt Köln zu den sog. Optionsflächen (Modul III) zu reduzieren. Die Neufestlegung von ASB nördlich dieser wird nicht mitgetragen, da es sich um eine Auenlandschaft handelt und faktisch ist keine weitere Entwicklung aufgrund der Topographie möglich ist.
ASB	9-905-003	Die Fläche ist als ASB entsprechend dem Vorschlag der Stadt Köln zu Anpassungsflächen (Modul II) im Sinne der Anpassung an den Bestand festgelegt werden.
ASB	ASB-047-01	Die ASB-Festlegung der Fläche ist gem. rechtskräftigem Regionalplan beizubehalten. Die pauschale Streichung von Siedlungsbereichen in Lagen von HQextrem hat massive Auswirkungen auf die räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt und wird als nicht sachgerecht beurteilt. Erforderliche Regelungen zur Risikovorsorge sind auf Grundlage differenzierter Untersuchungen im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung zu treffen.
ASB	ASB-047-02	Die ASB-Festlegung der Fläche ist gem. rechtskräftigem Regionalplan beizubehalten. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der bestehenden ÖV-Erschließungsqualität (Nähe zu Stadtbahnhalte) zu befürworten. <i>Hinweis: unmittelbarer räumlicher Zusammenhang zu Fläche 9-906-006*</i>
ASB	9-908-105	Die Fläche ist entsprechend der bestehenden Abgrenzung um rechtskräftigen FNP festzulegen.



GIB	GIB-029-01	Die Fläche ist vollumfänglich als GIB entsprechend dem Vorschlag der Stadt Köln zu Reserveflächen (Modul I) festzulegen.
GIB	9-909-008	Die Fläche ist als GIB entsprechend dem Vorschlag der Stadt Köln zu den Optionsflächen Modul III festzulegen (mitgezeichnete Vorlage 2887/2019). Die pauschale Streichung von Siedlungsbereichen in Lagen von HQextrem hat massive Auswirkungen auf die räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt und wird als nicht sachgerecht beurteilt. Erforderliche Regelungen zur Risikovorsorge sind auf Grundlage differenzierter Untersuchungen im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung zu treffen
ASB	AFAB-002	Die Neufestlegung von ASB sollte ausschließlich im Sinne der Bestandsanpassung erfolgen und auf diesen begrenzt sein.
	<b>Freiraum</b>	
	F-9-905-001	Die Fläche ist als AFAB mit überlagernder Festlegung BSLE und Regionaler Grünzug festzulegen. Die Festlegung der Fläche als ASB ist zurückzunehmen. Die Flächen östlich der Mielenforster Straße liegen im LSG L 25 und sind der Aue der Strunde zuzuordnen. Im FNP sind diese als Grünfläche dargestellt und weisen einen prägenden und erhaltenswerten landschaftlichen Charakter aus.
	F-9-905-002	Die Fläche ist auf Kölner Stadtgebiet als AFAB mit überlagernder Festlegung als BSN anknüpfend an die angrenzende Festlegung festzulegen. Im Übergang zur Schluchter Heide auf Stadtgebiet Bergisch Gladbach weisen die Flächen südlich der Refrather Straße einen Mix aus extensivem Grünland, Feuchtbereichen und Gehölzgruppen auf und haben somit eine besondere naturschutzfachliche Wertigkeit. Eine nähere Prüfung zur Ausweisung eines NSG steht noch aus.
	F-Rhein (gesamt- städtisch)	Dieses überörtliche FFH-Gebiet ist als BSN festzulegen. Das Natura 2000- bzw. FFH-Gebiet „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef einschließlich der Bühnenfelder“ (DE-4405-301) weist auch auf Kölner Stadtgebiet Teile des Rheins und der angrenzenden Uferbereiche als Schutzgebiet aus.
	<b>Verkehr</b>	
	V-9-901-006	Die Festlegung als Ort des Güterumschlags ist nicht korrekt und es ist davon abzusehen, da es nicht bestands-und/oder planentsprechend ist.
	V-9-905-001	Die vorgenommene Verlängerung der Linie Richtung Norden über die Paffrather Str. als Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr ist vor dem Hintergrund der nicht gegebenen regionalen Bedeutsamkeit der Straße zurückzunehmen.
	V-9-905-002	Aus Sicht der Stadt Köln besteht kein Bedarf für die Festlegung der Landesstraße L286n im Regionalplan. Im Falle einer Festlegung verweist die Stadt Köln auf ein Umweltprüfungserfordernis.
	V-9-907-001	Die L101 ist im GVK mit neuer Linienführung im Bereich Dünnwald enthalten und entsprechend festzulegen.
	V-9-907-002	Die L101 ist im GVK mit neuer Linienführung im Bereich Dünnwald enthalten und entsprechend festzulegen.